Planung von BOStrab Anlagen

Bahnkörper nach BOStrath, Gleis, Oberbau, Oberbauarten



CV

W R K S T D T MBLT T

Dipl.-Ing. Karsten Reichenbacher

seit 10/2018 Betriebsleiter BOStrab Zweckverband Stadt-Umland-Bahn (StUB) mit Sitz in Erlangen

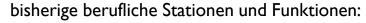
seit 06/2018

Inhaber



Inhaber





- Fachbereichsleiter Fahrweg Verkehrsgesellschaft Frankfurt mbH (VGF)
- Abteilungsleiter Technischer Einkauf/Gewährleistung VOLKSWOHNUNG GmbH
- Abteilungsleiter Planung und Bau Rhein Neckar Verkehr GmbH (RNV)
- stellvertretender Bereichsleiter Infrastruktur Rhein Neckar Verkehr GmbH (RNV)
- Gruppenleiter Projekte Fahrweg MVV Verkehr AG und MVV OEG AG
- stellvertretender Abteilungsleiter Fahrweg und Gebäude MVV Verkehr AG und MVV OEG AG
- Projektleiter Ingenieurbüro OBERMEYER PLANEN + BERATEN



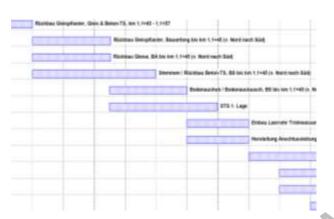
Leistungen WerkStadtMobilität



Konzepte Mobilität



Systemberatung "Grüne Gleise"
Mitautor "Handbuch Gleisbegrünung"



Projektleitung Projektsteuerung delegierbare Bauherrenaufgaben



Betriebsleiter BOStrab "sachkundige Person" BOStrab



Seminare



Objekt- und Qualitätsüberwachung



Bürgerbeteiligung Moderation Beratung



Abnahme von Konstruktionen beim Hersteller und auf der Baustelle

WerkStadtMobilität

\mathbf{w} R K STDT MBLTT

Vierter Abschnitt

Betriebsanlagen

- 15 Streckenführung
- § 16 Bahnkörper
- § 17 Oberbau
- § 18 Umgrenzung des lichten Raumes
- § 19 Sicherheitsräume
- § 20 Bahnübergänge
- § 21 Signalanlagen
- § 22 Zugsicherungsanlagen
- § 23 Nachrichtentechnische Anlagen
- § 24 Energieversorgungsanlagen
- § 25 Fahrleitungsanlagen
- § 26 Rückleitungen
- § 27 Beleuchtungsanlagen
- § 28 Rohrleitungen
- § 29 Brücken
- § 30 Tunnel
- § 31 Haltestellen
- § 32 Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige

WerkStadtMobilität.

BOSTRAB

Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen

(Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab) vom 11. Dezember 1987

2. Auflage

Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab)

BOStrab

Ausfertigungsdatum: 11.12.1987

Vollzitat:

"Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBI. I S. 2648), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2938) geändert worden ist"

Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 16.12.2016 I 2938 Stand:

WRK STDT **MBLTT**

Vierter Abschnitt

Betriebsanlagen

- § 15 Streckenführung
- § 16 Bahnkörper
- § 17 Oberbau
- § 18 Umgrenzung des lichten Raumes
- § 19 Sicherheitsräume
- § 20 Bahnübergänge
- § 21 Signalanlagen
- § 22 Zugsicherungsanlagen
- § 23 Nachrichtentechnische Anlagen
- § 24 Energieversorgungsanlagen
- § 25 Fahrleitungsanlagen
- § 26 Rückleitungen
- § 27 Beleuchtungsanlagen
- § 28 Rohrleitungen
- § 29 Brücken
- § 30 Tunnel
- § 31 Haltestellen
- § 32 Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige

BOSTRAB

Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen

(Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab) vom 11. Dezember 1987 2. Auflage





WRK STDT **MBLTT**

Vierter Abschnitt

Betriebsanlagen

- 15 Streckenführung
- 16 Bahnkörper
- 17 Oberbau
- 18 Umgrenzung des lichten Raumes
- 19 Sicherheitsräume
- § 20 Bahnübergänge
- § 21 Signalanlagen
- § 22 Zugsicherungsanlagen
- § 23 Nachrichtentechnische Anlagen
- § 24 Energieversorgungsanlagen
- § 25 Fahrleitungsanlagen
- § 26 Rückleitungen
- § 27 Beleuchtungsanlagen
- § 28 Rohrleitungen
- § 29 Brücken
- § 30 Tunnel
- § 31 Haltestellen
- § 32 Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige

BOSTRAB

Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen

(Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab) vom 11. Dezember 1987 2. Auflage





WerkStadtMobilität

§ 16 Bahnkörper

- (1) Bahnkörper umfassen den Oberbau und den ihn tragenden Unterbau, der aus Erd-, Stütz- oder Ingenieurbauwerken bestehen kann.
- (2) Der Unterbau muß unter Beachtung der geologischen und hydrologischen Verhältnisse standsicher sein.
- (3) Anfallende Wässer müssen ohne Beeinträchtigung des Bahnbetriebes vom Bahnkörper ableitbar sein.
- (4) Bahnkörper sind straßenbündige, besondere oder unabhängige Bahnkörper Straßen, bündige Bahnkörper sind mit ihren Gleisen in Fahrbahnen oder Gehwege eingebettet. Besondere Bahnkörper liegen im Verkehrsraum öffentlicher Straßen, sind jedoch vom übrigen Verkehrsraum mindestens durch Bordsteine oder Hecken oder Baumreihen oder andere ortsfeste körperliche Hindernisse getrennt. Zum besonderen Bahnkörper gehoren auch Bahnübergänge nach § 20 Absatz I Satz 3 mit Vorrang für die Straßenbahn, wenn sie entsprechend § 20 Absatz 3 oder 4 gesichert sind. Unabhängige Bahnkörper befinden sich auf Grund ihrer Lage oder Bauart außerhalb des Vorkehrsraums öffentlicher Straßen. Zum unabhängigen Bahnkörper gehören auch die Bahnübergänge nach § 20 Absatz I Satz 2.
- (5) An den für das Überqueren durch Fußgänger vorgesenenen Stellen über einen besonderen Bahnkörper müssen zwischen diesem und unmittelbar angrenzenden Fahrbahnen Aufstellflächen für Fußgänger vorhanden sein, wenn das durchgängige Überqueren von Bahnkörper und Straße nicht durch Lichtzeichen geregelt ist.
- (6) Bei Fahrbetrieb ohne Fahrzeugführer muß durch Einfriedungen oder auf andere Weise das unbefugte Betreten, Befahren oder Benutzen des Bahnkörpers verhindert sein. Wenn es die Betriebssicherheit erfordert, kann die Technische Aufsichtsbehörde dies auf bestimmten Streckenabschnitten auch bei anderen Betriebsarten verlangen.

BOSTRAB

Verordnung über den Bau und Betrieb Straßenbahnen

Benbahn-Bau- und ebsordnung – BOStrab)

11. Dezember 1987 ıflage

Ausgabe 2



Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)

W R K S T D T MBLT T

§ 16 Bahnkörper

(1) Bahnkörper umfassen den Oberbau und den ihn tragenden Unterbau, der aus Erd-, Stütz- oder Ingenieurbauwerken bestehen kann.

Bahnkörper: Gesamtheit von Oberbau und Unterbau

Oberbau: "Fahrbahn" für Schienenfahrzeuge

Unterbau: Gesamtheit der Konstruktionen

Die Fläche, auf denen der Cherbau aufgebracht wird, wird Planum genannt.

Schutzschichten: Lastverteilung, Frostsicherheit, Filterwirkung, Abdichtung

Frostschutzschicht (FSS): unterste ungebundene Tragschicht

- Aufgabe: Verhindern oder minimieren von Frostschäden
- abgestufte Gesteinskörnungen (geringer Feinkornanteil)
- ausreichende Wasserdurchlässigkeit

Planumsschutzschicht (PSS): Tragschicht zwischen Frostschutzschicht und Schotterbett

• Aufgabe: lastverteilend, seitliche Ableitung des Oberflächenwassers, verhindern des Durchdringens von Schotter und Frostschutzmaterial

W R K S T D T MBLTT

§ 16 Bahnkörper

(I) Bahnkörper umfassen den Oberbau und den ihn tragenden Unterbau, der aus Erd-, Stütz- oder Ingenieurbauwerken bestehen kann.

Bahnkörper: Gesamtheit von Oberbau und Unterbau

Oberbau: "Fahrbahn" für Schienenfahrzeuge

Unterbau: Gesamtheit der Konstruktionen

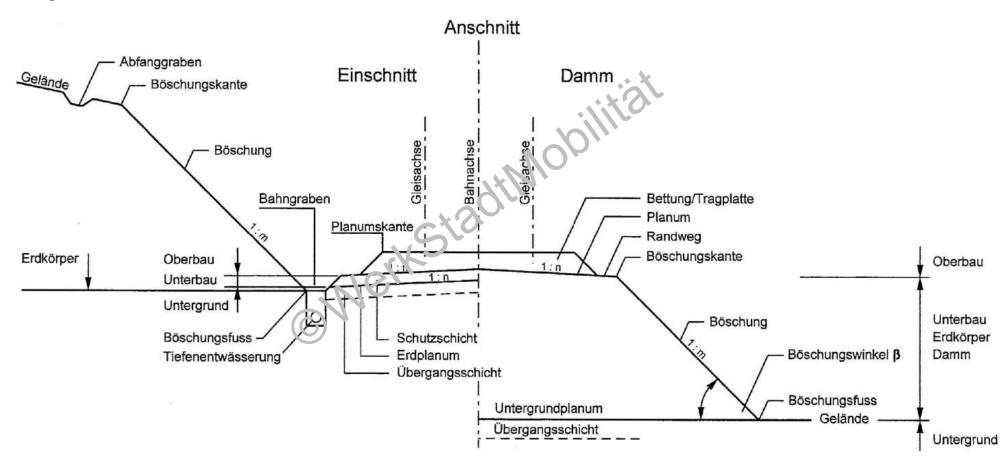
Erdkörper: Geländegleiche, Damm, Ein- und Anschnitt

Stützbauwerke: Stützmauern

Ingenieurbauwarke. Brücken, Überführungsbauwerke, Durchlässe.

Untergrund: unveränderter Baugrund

§ 16 Bahnkörper

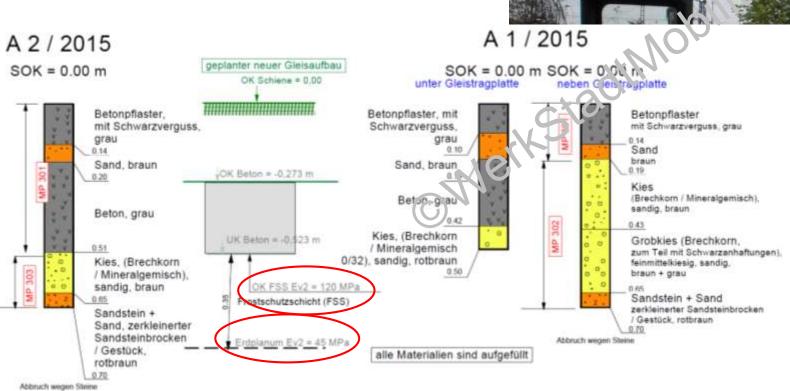


Quelle: Handbuch Erdbauwerke/Göbel, Lieberenz

W R K S T D T MBLTT

§ 16 Bahnkörper

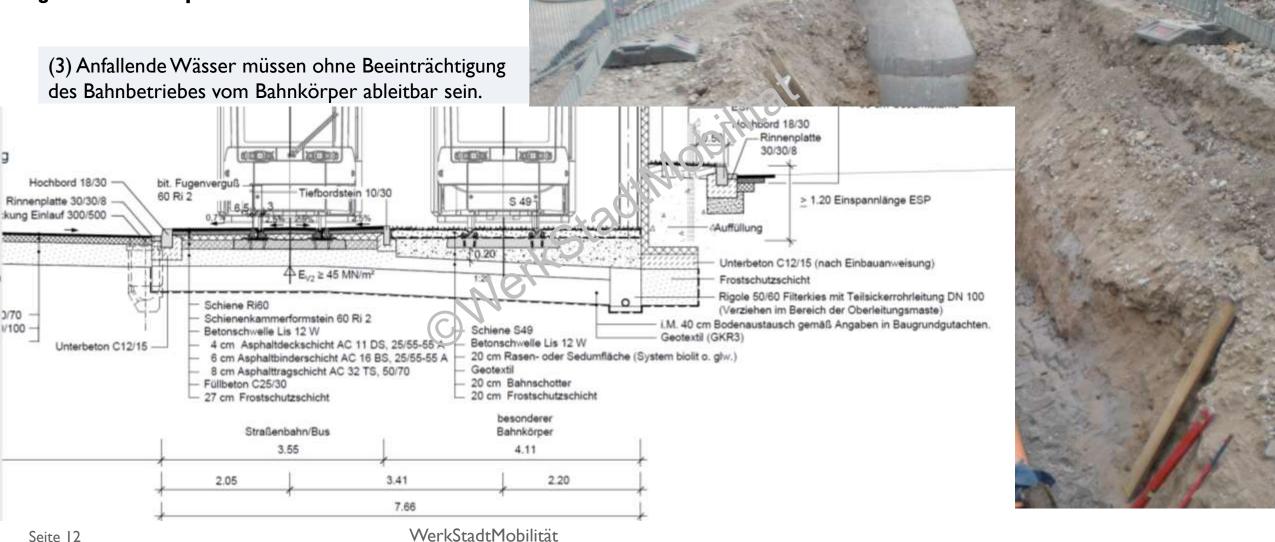
(2) Der Unterbau muß unter Beachtung der geologischen und hydrologischen Verhältnisse standsicher sein.



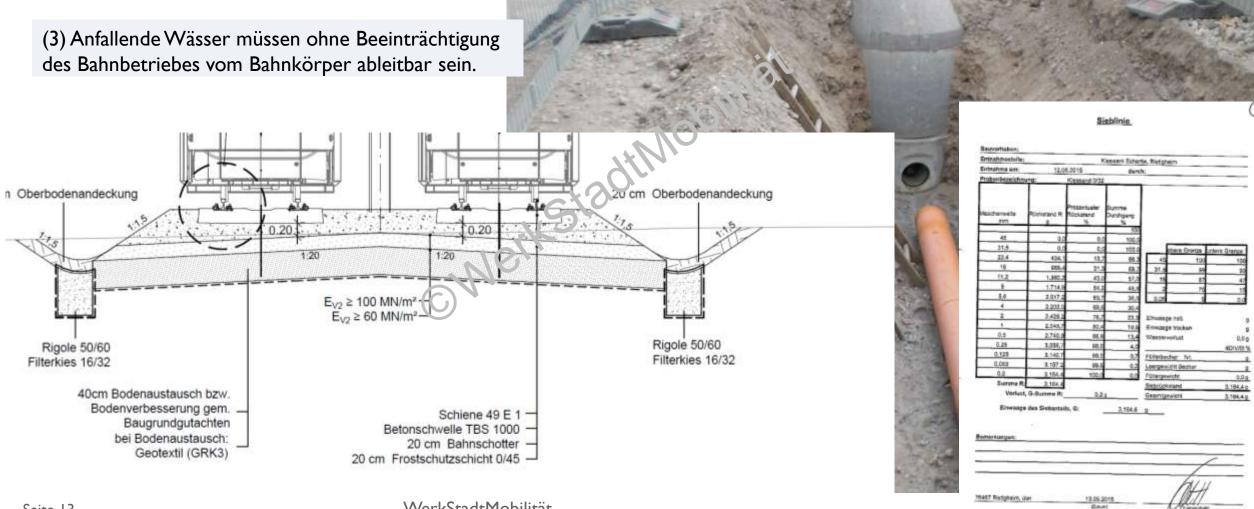


WRK STDT **MBLTT**

§ 16 Bahnkörper



§ 16 Bahnkörper





§ 16 Bahnkörper

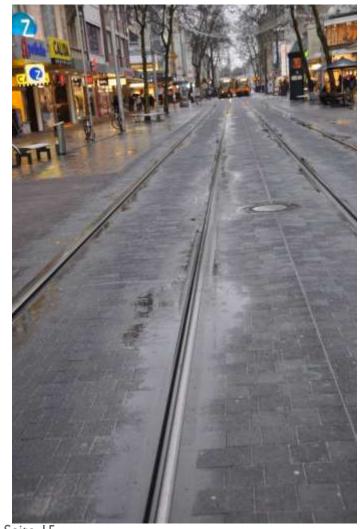
- (4) Bahnkörper sind
- straßenbündige Bahnkörper,
- besondere Bahnkörper,
- unabhängige Bahnkörper.

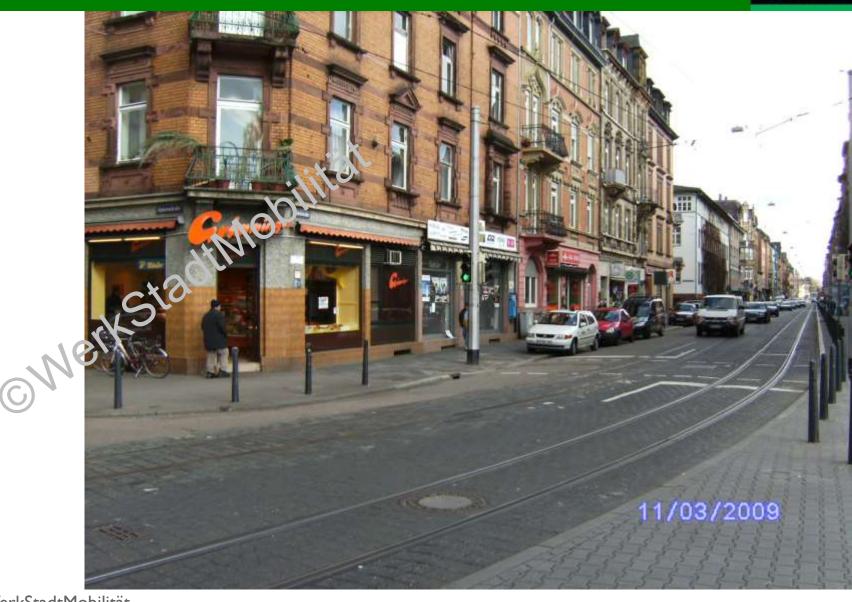
Straßenbündige Bahnkörper sind mit ihren Gleisen in Straßenfahrbahnen oder Gehwegflächen eingebettet



W R K S T D T MBLT T

§ 16 Bahnkörper





WerkStadtMobilität

W R K S T D T MBLTT

§ 16 Bahnkörper

- (4) Bahnkörper sind
- straßenbündige Bahnkörper,
- besondere Bahnkörper,
- unabhängige Bahnkörper.

Besondere Bahnkörper liegen im Verkehrsraum öffentlicher Straßen, sind jedoch vom übrigen Verkehr durch Bordsteine, Leitplanken, Hecken, Baumreihen oder andere ortsfeste Hindernisse getrennt. Zum besonderen Bahnkörper gehören auch höhengleiche Kreuzungen, die nach § 20 Abs 7 als Bahnübergänge gelten.



W R K S T D T MBLTT

§ 16 Bahnkörper



WerkStadtMobilität



Seite 17

W R K S T D T MBLTT

§ 16 Bahnkörper

Besondere Bahnkörper liegen im Verkehrsraum öffentlicher Straßen, sind jedoch vom übrigen Verkehr durch Bordsteine, Leitplanken, Hecken, Baumreihen oder andere ortsfeste Hindernisse getrennt. Zum besonderen Bahnkörper gehören auch höhengleiche Kreuzungen, die nach § 20 Abs. 7 als Bahnübergänge gelten.

WerkStadtMobilität

W R K S T D T MBLTT

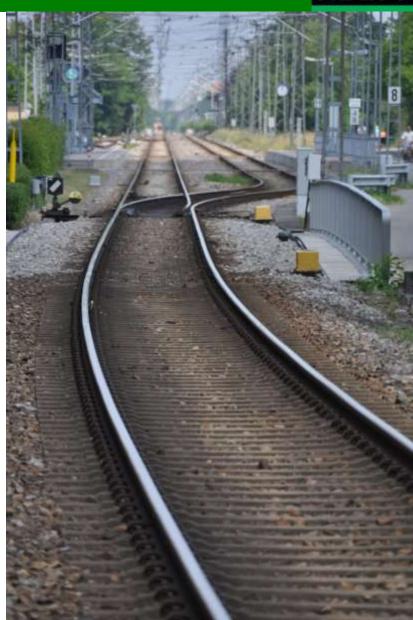
§ 16 Bahnkörper

(4) Bahnkörper sind

-straßenbündige Bahnkörper,

- besondere Bahnkörper,
- unabhängige Bahnkörper.

Unabhängige Bahnkörper befinden sich auf Grund ihrer Lage oder Bauart außerhalb des Verkehrsraums öffentlicher Straßen. Zum unabhängigen Bahnkörper gehören auch die Bahnübergänge nach § 20 Absatz 1 Satz 2.



W R K S T D T MBLT T

§ 16 Bahnkörper

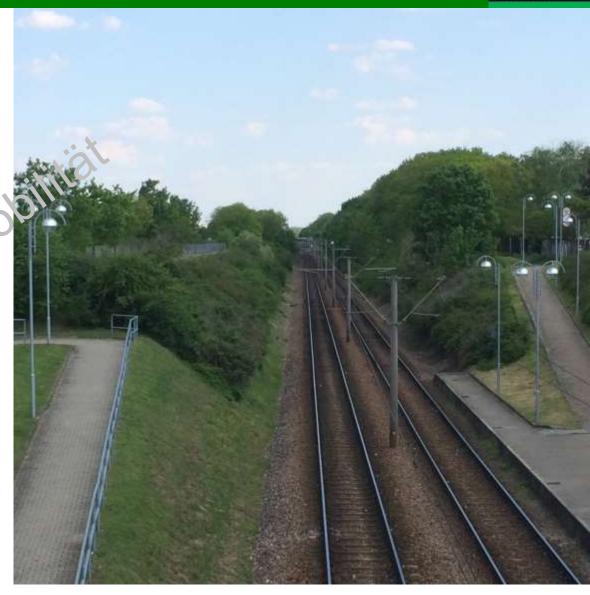




WerkStadtMobilität

§ 16 Bahnkörper





WerkStadtMobilität

W R K S T D T MBLTT

§ 16 Bahnkörper

(5) An den für das Überqueren durch Fußgänger vorgesehenen Stellen über einen besonderen Bahnkörper müssen zwischen diesem und unmittelbar angrenzenden Fahrbahnen Aufstellflächen für Fußgänger vorhanden sein, wenn das durchgängige Überqueren von Bahnkörper und Straße nicht durch Lichtzeichen geregelt ist.

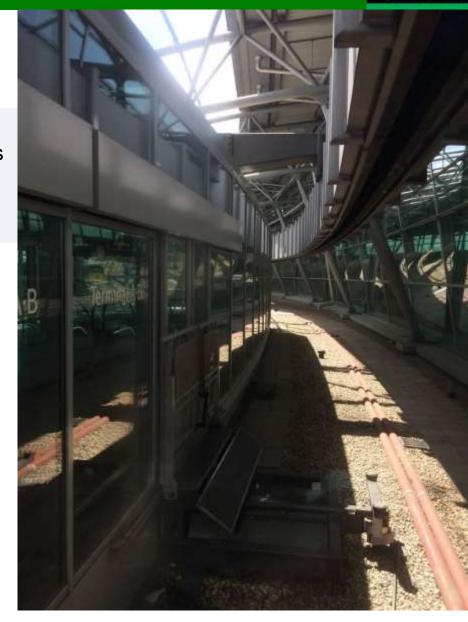


W R K S T D T MBLTT

§ 16 Bahnkörper

(6) Bei Fahrbetrieb ohne Fahrzeugführer muß durch Einfriedungen oder auf andere Weise das unbefugte Betreten, Befahren oder Benutzen des Bahnkörpers verhindert sein. Wenn es die Betriebssicherheit erfordert, kann die Technische Aufsichtsbehörde dies auf bestimmten Streckenabschnitten auch bei anderen Betriebsarten verlangen.

© Merkstadilly.



WerkStadtMobilität

WRK STDT **MBLTT**

Vierter Abschnitt

Betriebsanlagen

- 15 Streckenführung
- 16 Bahnkörper
- 17 Oberbau
- § 18 Umgrenzung des lichten Raumes
- § 19 Sicherheitsräume
- § 20 Bahnübergänge
- § 21 Signalanlagen
- § 22 Zugsicherungsanlagen
- § 23 Nachrichtentechnische Anlagen
- § 24 Energieversorgungsanlagen
- § 25 Fahrleitungsanlagen
- § 26 Rückleitungen
- § 27 Beleuchtungsanlagen
- § 28 Rohrleitungen
- § 29 Brücken
- § 30 Tunnel
- § 31 Haltestellen
- § 32 Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige

BOSTRAB

Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen

(Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab) vom 11. Dezember 1987 2. Auflage





WerkStadtMobilität

§ 17 Oberbau

BOSTRAB

- (I) Der Oberbau muß die vom maßgebenden Lastenzug bei der Streckenhöchstgeschwindigkeit ausgeübten statischen und dynamischen Kräfte ohne bleibende Verformung aufnehmen können.
- (2) Gleismaße und Fahrzeugmaße müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß bei den jeweils zulässigen Geschwindigkeiten auch im zulässigen Abnutzungszustand der Bauteile eine sichere Spurführung sowie größtmögliche Laufruhe erhalten bleiber.
- (3) Bogenhalbmesser von Streckengleisen mit unabhängigem Bahnkörper sollen mindestens so groß sein, daß in den Gleisbogen keine Beschränkungen der Streckenhöchstgeschwindigkeit notwendig sind.
- (4) Gleisbogen sollen so angelegt sein, daß die bei den zulässigen Geschwindigkeiten auftre eine in, nicht ausgeglichenen Querbeschleunigungen und deren Änderung je Zeiteinheit möglichst gering sind. Soweit erforderlich müssen Überhöhungsnampen und Übergangsbogen vorhanden sein.
- (5) Die Längsneigungen der Gleise und die Zug- und Bremskräfte der Züge mussen so aufeinander abgestimmt sein, daß
- I. die Züge auch unter ungünstigen Betriebsverhältnissen sicher zum Halten ; b. acht werden können,
- 2. ein liegengebliebener Zug von einem anderen fortbewegt werden kann.
- (6) Fernstellbare Weichen müssen gegen Umstellen gesichert sein, sollnge ihre beweglichen Teile von einem Zug besetzt sind.
- (7) Eine Weiche ist verschlossen, wenn die beweglichen befahrenen Teile in ihren Endlagen formschlüssig festgelegt und die nicht befahrenen beweglichen Teile in ihren Endlagen mindestens kraftschlüssig festgelegt sind.
- (8) Werden Weichen durch Fahrzeugeinrichtungen gestellt, darf der Stellvorgang nicht von der Stromaufnahme des Fahrzeugantriebs abhängig sein.
- (9) Abschlüsse an Gleisenden müssen gekennzeichnet und so gestaltet sein, daß sie den betrieblichen Erfordernissen genügen.

Verordnung über

den Rau und Betrieb
räfte

38enbahnen

bahn-Bau- und ordnung – BOStrab) Dezember 1987

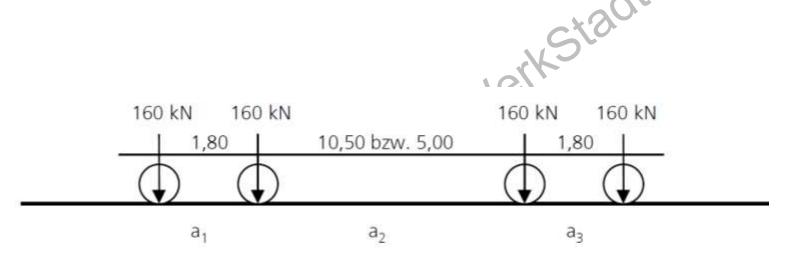
Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)

Ausgabe 2

W R K S T D T MBLTT

§ 17 Oberbau

(1) Der Oberbau muß die vom maßgebenden Lastenzug bei der Streckenhöchstgeschwindigkeit ausgeübten statischen und dynamischen Kräfte ohne bleibende Verformung aufnehmen können.



Achsabstände: $a_1 = 1,80 \text{ m}$; $a_2 = 10,50 \text{ m}$ bzw. 5 m* und $a_3 = 1,80 \text{ m}$



W R K S T D T MBLTT

§ 17 Oberbau

(2) Gleismaße und Fahrzeugmaße müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß bei den jeweils zulässigen Geschwindigkeiten auch im zulässigen Abnutzungszustand der Bauteile eine sichere Spurführung sowie größtmögliche Laufruhe erhalten bleiben.



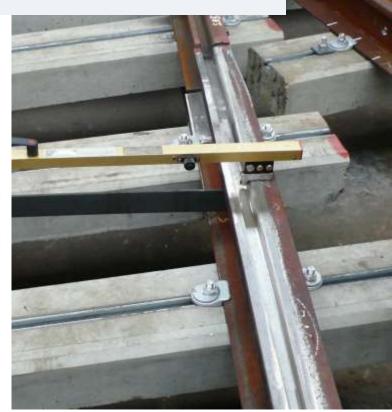
W R K S T D T MBLTT

§ 17 Oberbau

(2) Gleismaße und Fahrzeugmaße müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß bei den jeweils zulässigen Geschwindigkeiten auch im zulässigen Abnutzungszustand der Bauteile eine sichere Spurführung sowie

größtmögliche Laufruhe erhalten bleiben.

Gleisbogenhalbmesser	Weichen								Kreuzungen		Gleis		밀	
	EW, ABW IBW (Innenbogen)				IBW (Außenbogen)					-6	Mon		Leitkantenabstand	Schienenprofil
	Spurweite	Leit- weite	Riller	weite	Spurweite	Leit- Rill weite		weite	Spurwsite Lugar		Spurweite	Rillen- weite	Max. Leitk	Schie
R≥	Sw	L	W _H	WR	S _I	L	WH	N,3	SK	w	S	w	к	
(m)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(r.an)	(m _n n)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	
18	1001	976	45	25	998	972	52	26	998	34	998	48	934	Ph 37a
20	1001	976	42	25	997	972	47	25	998	32	998	44	937	
			42							32				
25	1001	977	38	24	997	973	42	24	998	30	998	39	942	
										30				
30	1000	977	35	23	996	973	38	23	998	29	998	36	945	





§ 17 Oberbau

(3) Bogenhalbmesser von Streckengleisen **mit unabhängigem Bahnkörper** sollen mindestens so groß sein, daß in den Gleisbogen keine Beschränkungen der Streckenhöchstgeschwindigkeit notwendig sind.



© WerkStadill



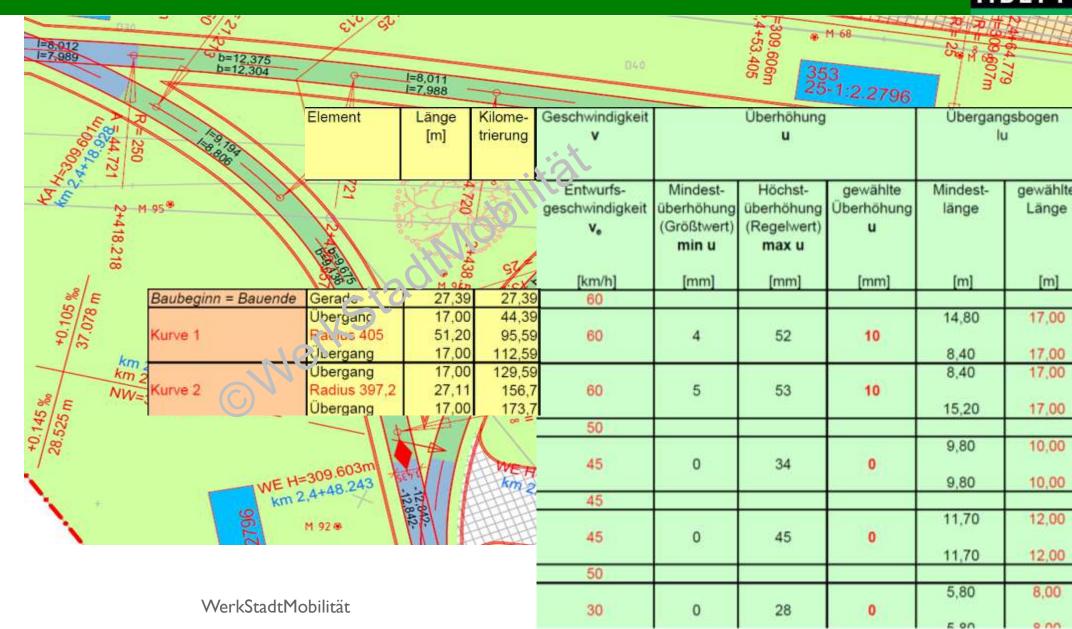
Seite 29 WerkStadtMobilität

W R K S T D T MBLTT



W R K S T D T MBLTT

§ 17 Oberbau







Seite 32 WerkStadtMobilität





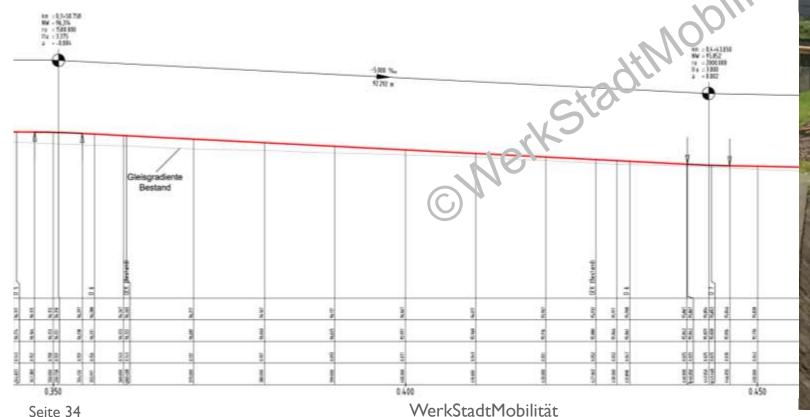
W R K S T D T MBLTT

§ 17 Oberbau

(5) Die Längsneigungen der Gleise und die Zug- und Bremskräfte der Züge müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß

1. die Züge auch unter ungünstigen Betriebsverhältnissen sicher zum Halten gebracht werden können,

2. ein liegengebliebener Zug von einem anderen fortbewegt werden kann.





W R K S T D T MBLT T

§ 17 Oberbau



- (6) Fernstellbare Weichen müssen gegen Umstellen gesichert sein, solange ihre beweglichen Teile von einem Zug besetzt sind.
- (7) Eine Weiche ist verschlossen, wenn die beweglichen befahrenen Teile in ihren Endlagen formschlüssig festgelegt und die nicht befahrenen beweglichen Teile in ihren Endlagen mindestens kraftschlüssig festgelegt sind.
- (8) Werden Weichen durch Fahrzeugeinrichtungen gestellt, darf der Stellvorgang nicht von der Stromaufnahme des Fahrzeugantriebs abhängig sein.

WerkStadtMobilität

W R K S T D T MBLTT

§ 17 Oberbau



- (6) Fernstellbare Weichen müssen gegen Umstellen gesichert sein, solange ihre beweglichen Teile von einem Zug besetzt sind.
- (7) Eine Weiche ist verschlossen, wenn die beweglichen befahrenen Teile in ihren Endlagen formschlüssig festgelegt und die nicht befahrenen beweglichen Teile in ihren Endlagen mindestens kraftschlüssig festgelegt sind.
- (8) Werden Weichen durch Fahrzeugeinrichtungen gestellt, darf der Stellvorgang nicht von der Stromaufnahme des Fahrzeugantriebs abhängig sein.

Foto: HANNING & KAHL GmbH & Co KG

W R K S T D T MBLTT

§ 17 Oberbau

(9) Abschlüsse an Gleisenden müssen gekennzeichnet und so gestaltet sein, daß sie den betrieblichen Erfordernissen genügen.



VDV Oberbau-Richtlinien OR 6 OR 6.11 – Z 1

OR 6.11 – Z 1 Bauformen und Anwendungsbereiche von Gleisabschlüssen

Tab. 6.13 Bauformen und Anwendungsbereiche von Gleisabschlüssen

W R K S T D T MBLTT

§ 17 Oberbau

(9) Abschlüsse an Gleisenden müssen gekennzeichnet und so gestaltet sein, daß sie den betrieblichen Erfordernissen genügen.



WerkStadtMobilität

W R K S T D T MBLTT

§ 17 Oberbau

(9) Abschlüsse an Gleisenden müssen gekennzeichnet und so gestaltet sein, daß sie den betrieblichen Erfordernissen genügen.





W R K S T D T MBLTT

§ 17 Oberbau

(9) Abschlüsse an Gleisenden müssen gekennzeichnet und so gestaltet sein, daß sie den betrieblichen Erfordernissen genügen.



WerkStadtMobilität

Gleise

W R K S T D T MBLT T

Schienenprofile



© WerkStadtill

Tab. 6.2 Gebräuchliche Schienenprofile bei Bahnen des Nahverkehrs

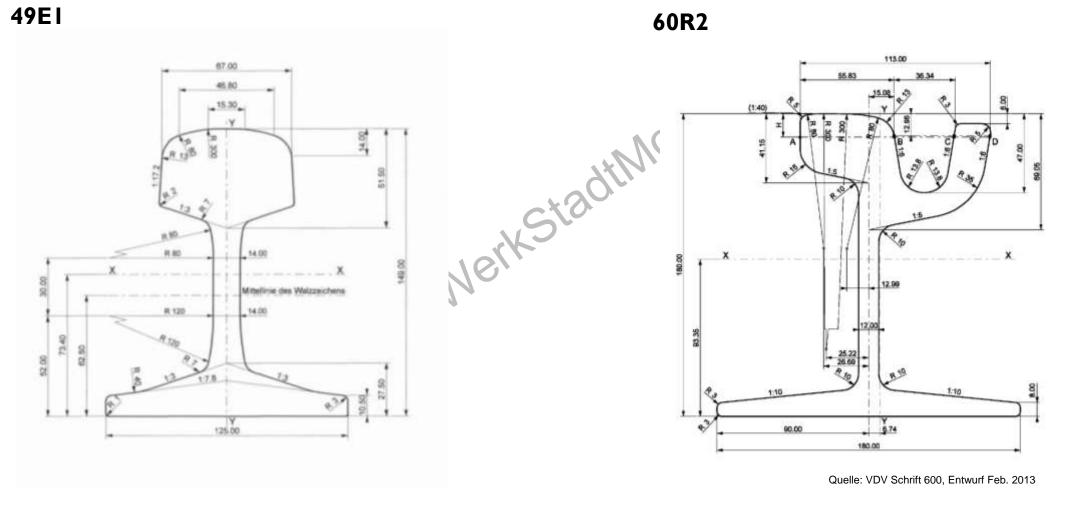
Bezeichnung	frühere Bezeichnung	Bemerkung
rillenlose Schienen		
nach DIN EN 13674		
49E1	S 49	
49E5		Kopfeckabrundungsradius beachten!
40E1	S 41 / 14	
41E1	S 41 / 10	
	R 50	wird nicht mehr neu eingesetzt
Rillenschienen		
nach DIN EN 14811		
60R2	Ri 60 N	
59R2	Ri 59 N	
60R1	Ri 60	
59R1	Ri 59	
51R1	Ri 52, Ri 52-R13	
53R1	Ri 53, Ri 53-R13, Ri 53-R10	auch mit Kopfeckabrundungsradius von 10 mm erhältlich
	Tw 60	wird nicht mehr neu eingesetzt
	Tw 65	wird nicht mehr neu eingesetzt
67R1	Ph 37a	
57R1	Ph 37	

Seite 41 Quelle: VDV Schrift 600, Entwurf Feb. 2013

Gleise



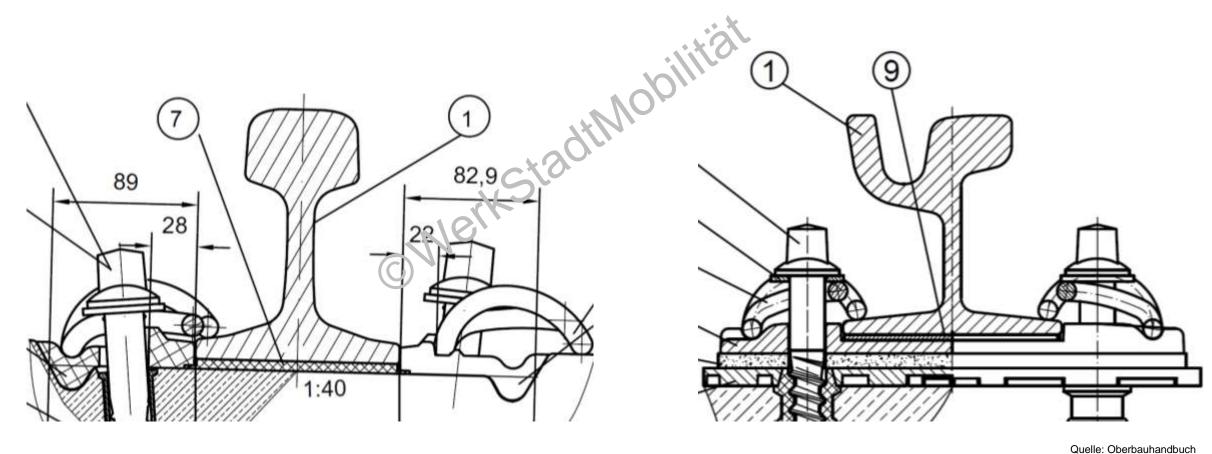
Schienenprofile



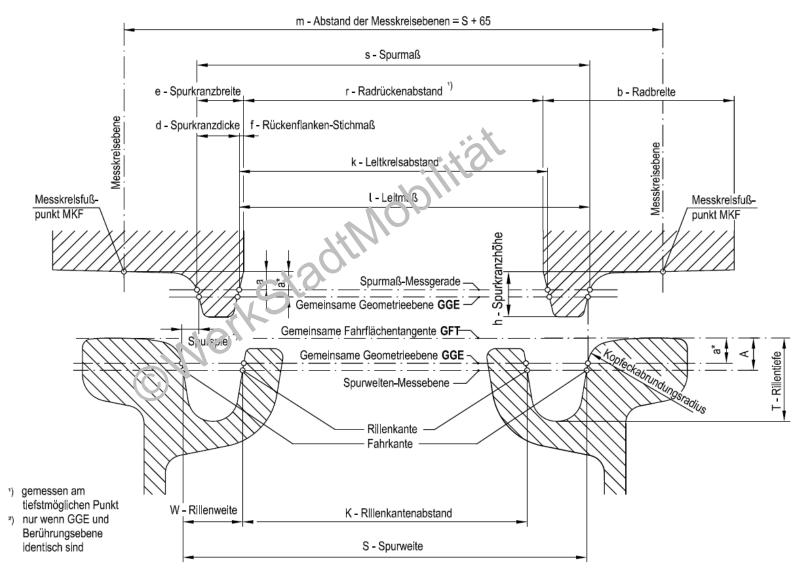
Gleise

Schienenprofile 49EI

60R2







Oberbau

W R K S T D T MBLTT

Rahmengleis



C WerkStadtMobilität

Querschwellengleis



Seite 45 WerkStadtMobilität

Impresson | Newsletter | English



Oberbau-Arten und Oberbau-Formen bei Nahverkehrsbahnen

Gesamtbearbeitung:

Ausschuß für Bahnbau - Unterausschuß 1 "Oberbau" -

V DV Die Verkehrsunternehmen

VDV-Schriften

Fachbersich

Ausschiass

Ausgebe

Sprachen. Erläuterung Bearbeitungshinweis

Besupsquelle

Service | Publikationer | Schriften & Histolloger

Tŝ

D

12) 1995

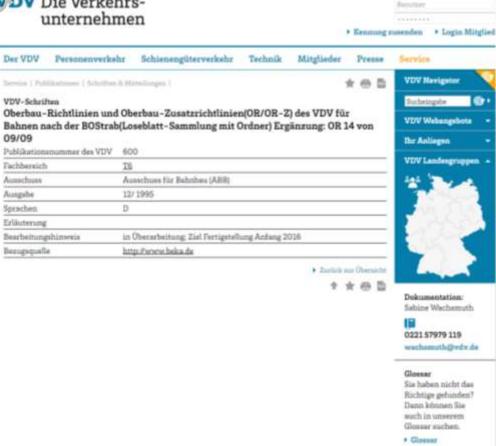
Publikationspummer des VDV 600

Personenverkehr Schienengüterverkehr Technik

Ausschuss für Bahnbes (ABB)

http://www.buka.de

in Überarbeitung: Ziel Fertigstellung Anfang 2016



Oberbau



Offener Oberbau:

Oberbauart bei Strassenbahnen, der vom Individualverkehr nicht befahren werden kann. Wird auch Schotteroberbau genannt

Geschlossener Oberbau:

Oberbauart bei Strassenbahnen, der von Individualverkehr befahren werden kann. Belag aus Asphalt, Pflaster oder Beton

Gleiseindeckung mit Rasen:

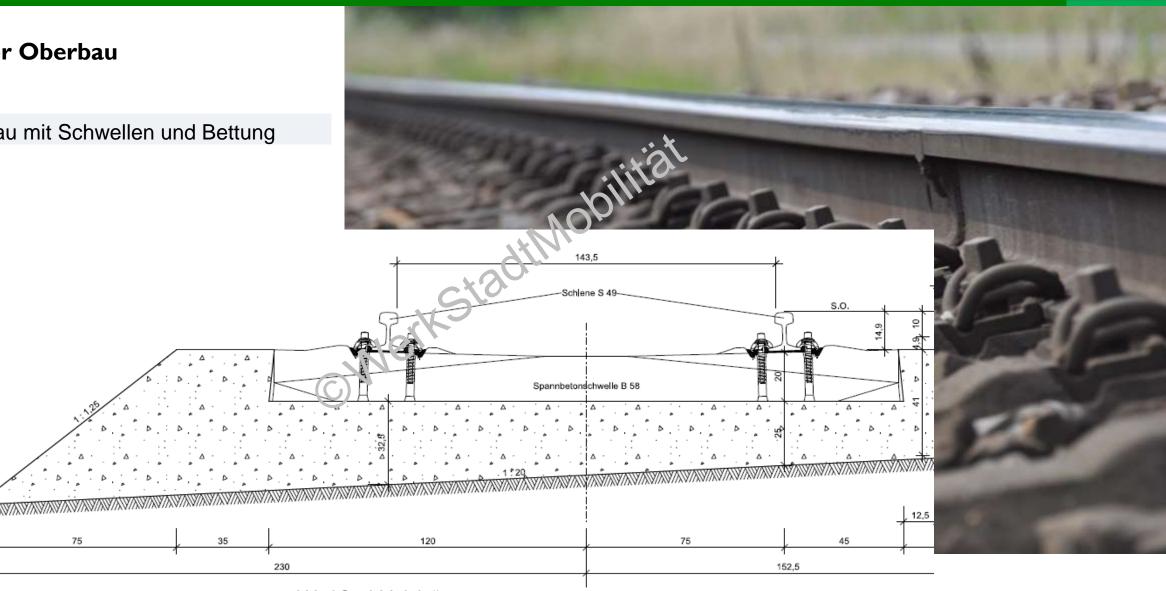
Gleise sind in Substrat eingebettet und für den Individualverkehr nicht befahrbar. Sonderbauweisen ermöglichen das befahren von Einsatz- und Rettungsfahrzeugen

Feste Fahrbahn:

schotterloser Oberbau, schotterloses Gleis, Schotter und ggf. Schwellen werden durch einen festen Oberbau aus Beton oder Asphalt ersetzt

Offener Oberbau

Oberbau mit Schwellen und Bettung



WRK STDT **MBLTT**

Offener Oberbau

Ausbildung höhengleicher Kreuzungen Eindeckung mit Tragschicht und Decke



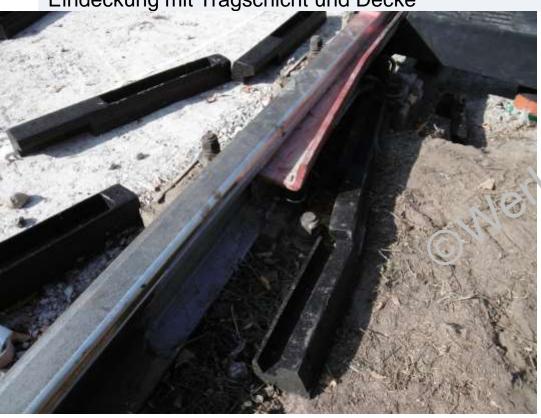


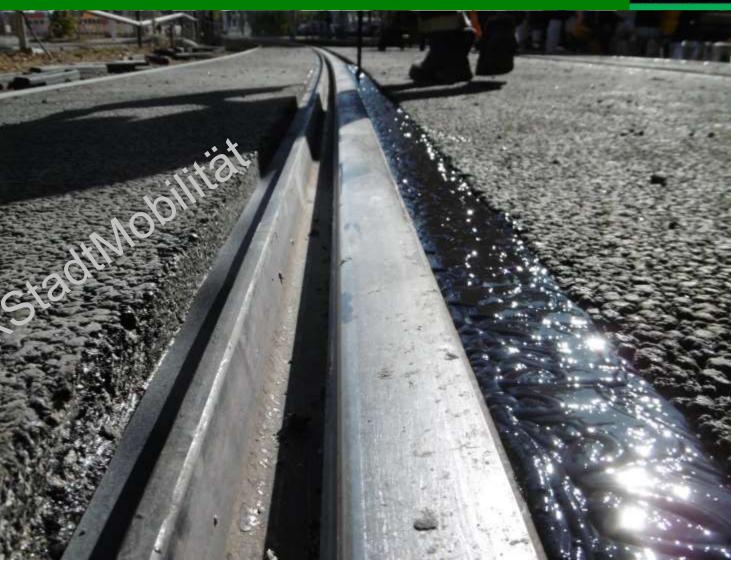
Aus: VDV Schrift 604

W R K S T D T MBLTT

Offener Oberbau

Ausbildung höhengleicher Kreuzungen Eindeckung mit Tragschicht und Decke

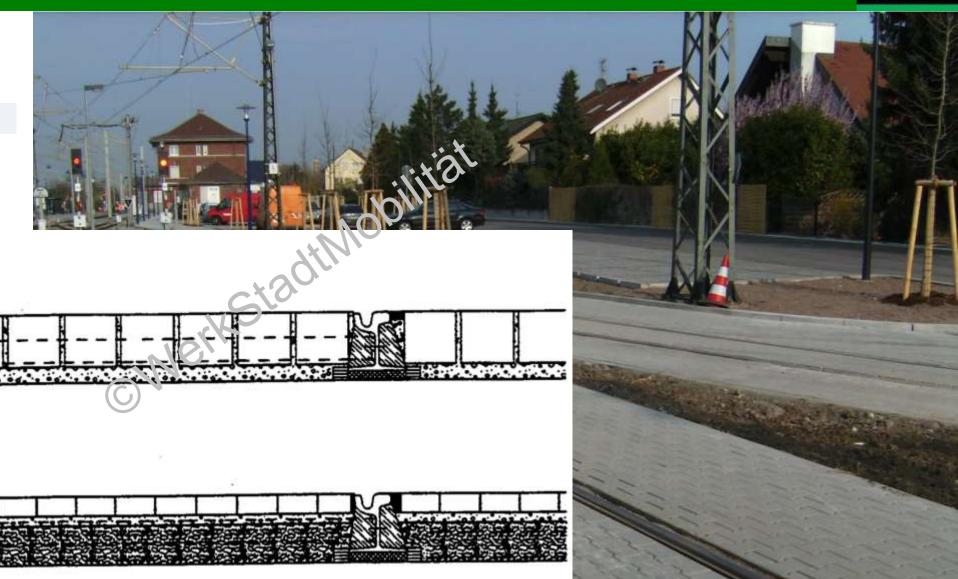




WRK STDT **MBLTT**

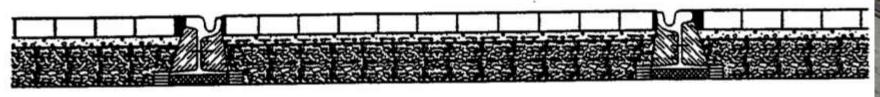
Offener Oberbau

Eindeckung mit Pflaster



Aus: VDV Schrift 604

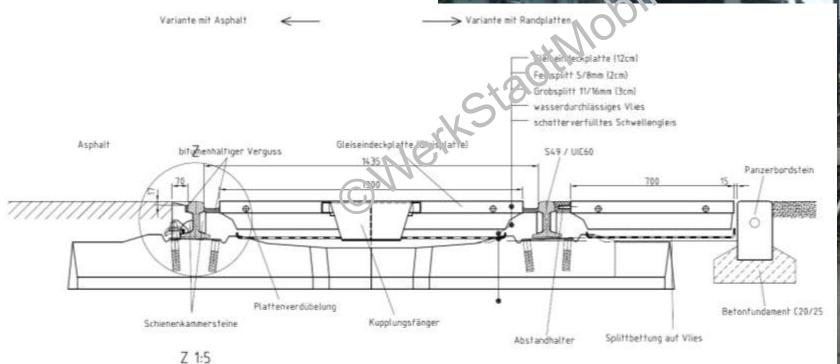
Eindeckung mit Pflaster



W R K S T D T MBLTT

Offener Oberbau

Eindeckung mit Gleiseindeckplatten

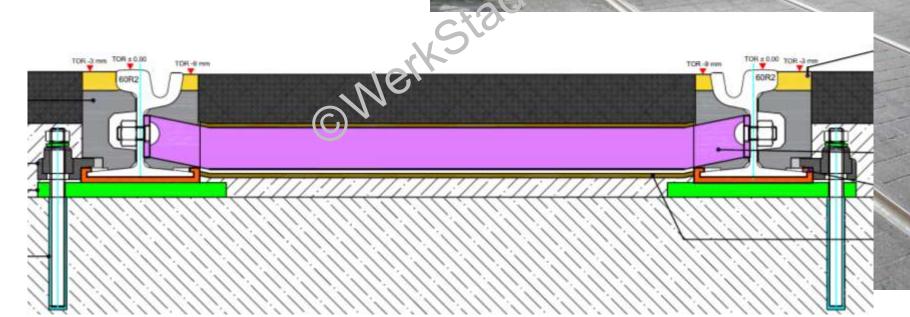




W R K S T D T MBLTT

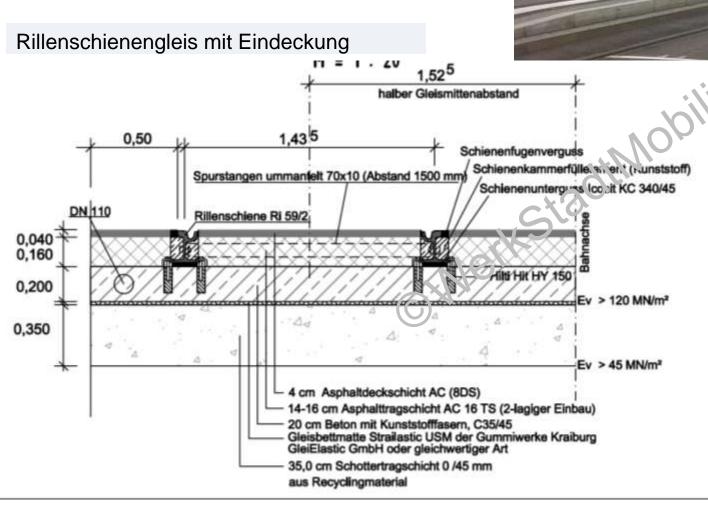
Geschlossener Oberbau

Rillenschienengleis mit Eindeckung



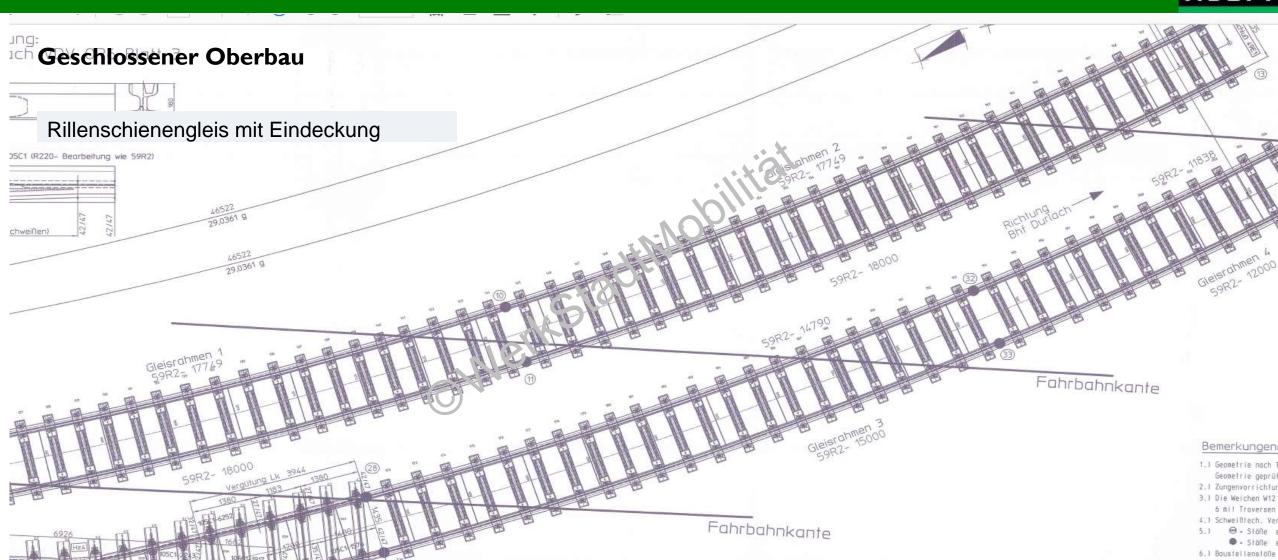


Geschlossener Oberbau





Spurführungstabelle nach - VBK-Karlsruhe (Stand Dez. 2012 Rev. 2001)



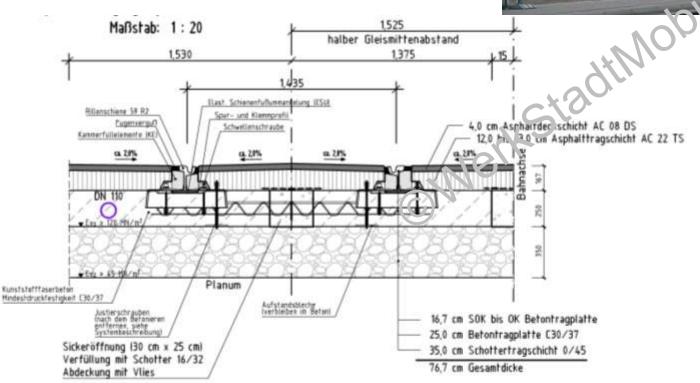
W R K S T D T MBLTT



W R K S T D T MBLTT

Geschlossener Oberbau

Rillenschienengleis mit Eindeckung







Geschlossener Oberbau

massive Tragelemente



WRK STDT MBLTT

Geschlossener Oberbau

Gleise mit Eindeckungen als gestalterisches Element



Quelle: www.mfp-ulm.de







WerkStadtMobilität





W R K S T D T MBLT T

Geschlossener Oberbau

Gleise mit Eindeckungen als gestalterisches Element





WerkStadtMobilität

W R K S T D T MBLT T

Gleiseindeckung mit Rasen

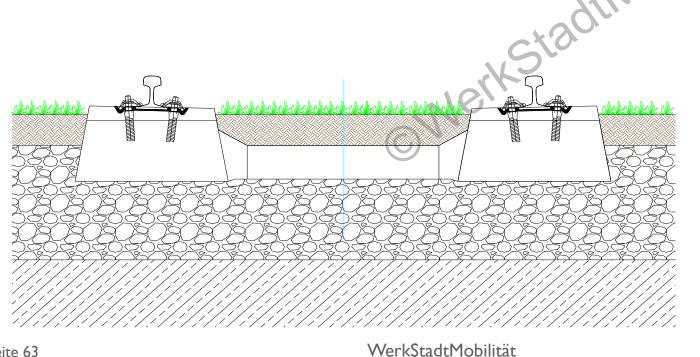
Gleise mit Schwellen und Bettung



WRK STDT **MBLTT**

Gleiseindeckung mit Rasen

Gleise mit massiven Tragelementen



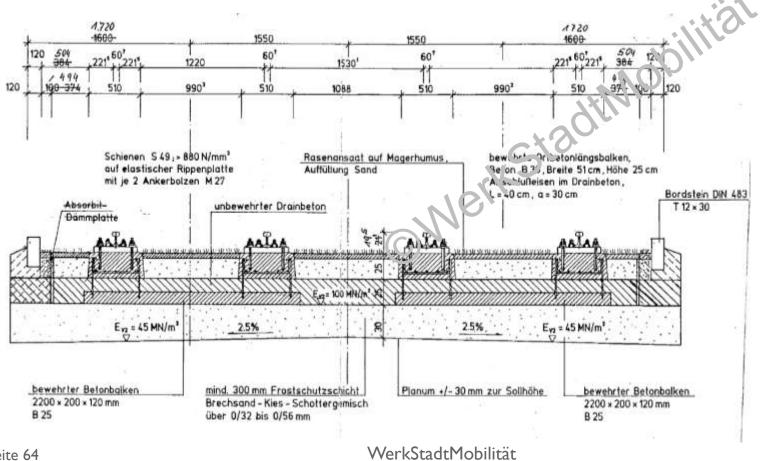


Seite 63

WRK STDT **MBLTT**

Gleiseindeckung mit Rasen

Gleise mit tiefliegendem Rasen







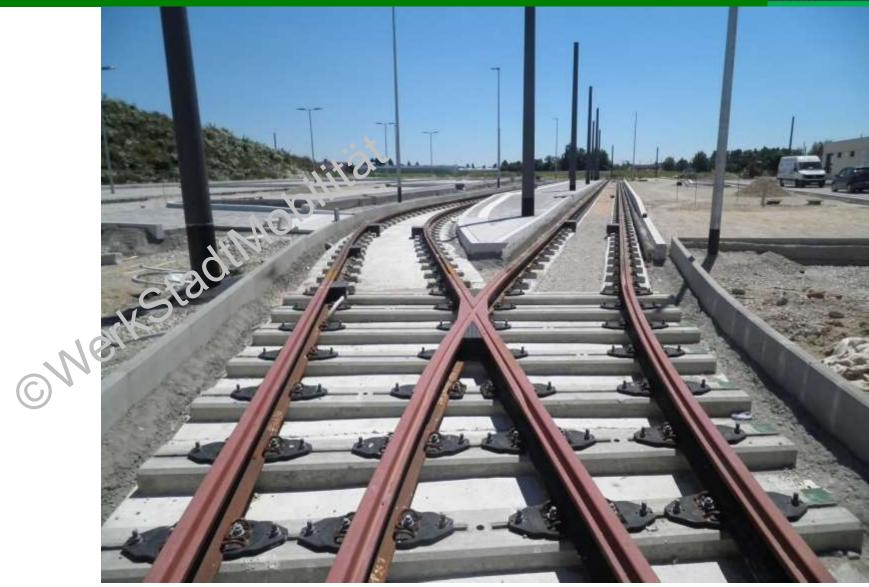


W R K S T D T MBLTT

Feste Fahrbahn

System Rheda City Weichen und

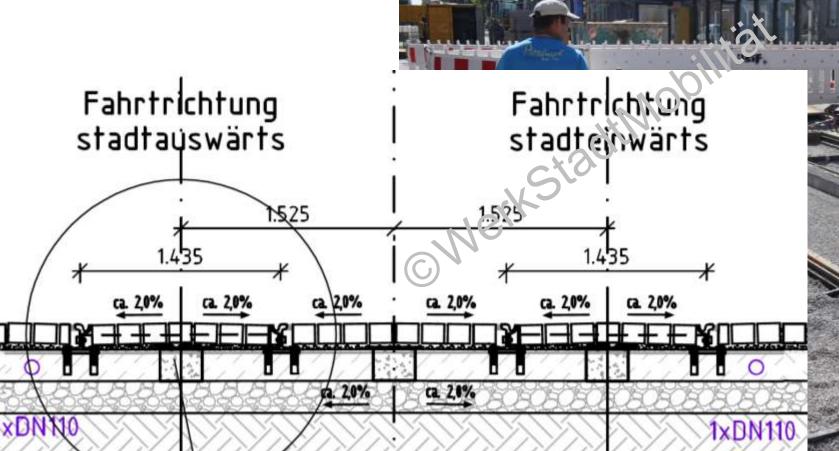
System Inplace





Feste Fahrbahn

System SDS Pflaster





WRK STDT MBLTT

Feste Fahrbahn

System Max Bögl



W R K S T D T MBLTT

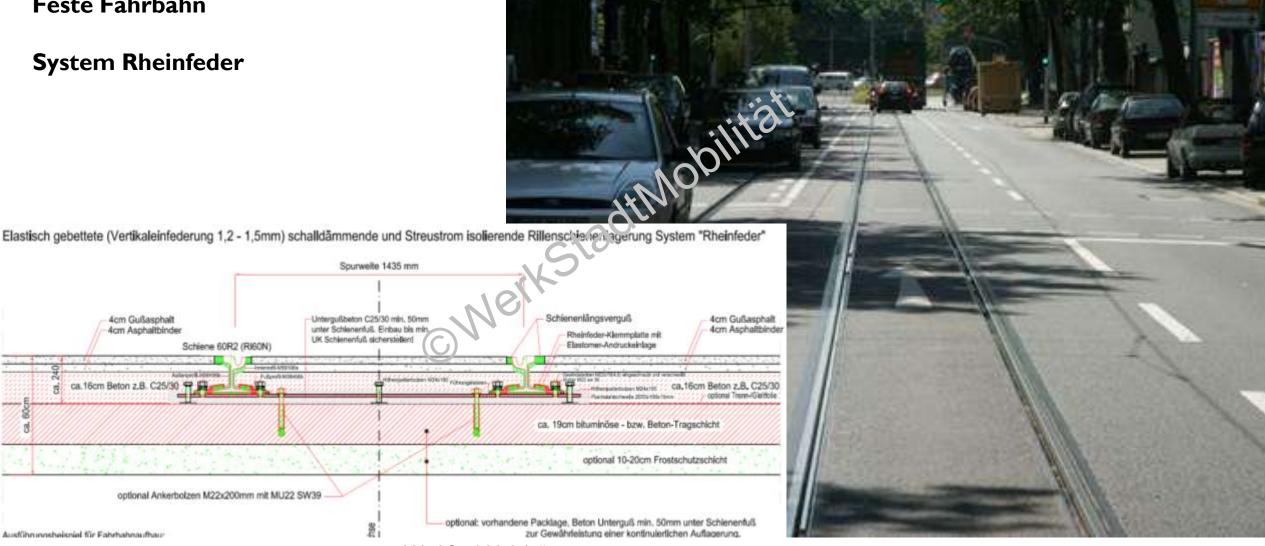
Feste Fahrbahn

System Rheda City



WRK STDT **MBLTT**

Feste Fahrbahn



Dankenobilität © WerkStadenobilität

WRK STDT MBLTT WerkStadtMobilität

Wiesbadener Str. 55
76185 Karlsruhe
fon +49.(0)721.9712186
e-mail info@werkstadtmobilitaet.de
www.WerkStadtMobilitaet.de